

IV ZR 6/60

2521 017

Verkündet
am 14. Juli 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Oberstleutnants a. D. Ernst B [REDACTED],
Bad G [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 24. März 1959 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung ergeht frei von Gerichtsgebühren und -auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am ■. ■■■■ 1878 geborene Kläger diente im ersten Weltkrieg als Major und Generalstabsoffizier. Nach dem Kriege erhielt er seinen Abschied. Er war sodann in der sog. Schwarzen Reichswehr führend tätig. Mit dieser unternahm er im Jahre 1923 in Küstrin einen Aufstand, den sog. Küstriner Putsch, der niedergeschlagen wurde. Hierfür wurde er wegen Hochverrats zu 10 Jahren Festungshaft verurteilt. Im Jahre 1927 wurde er begnadigt. Spätestens im Jahre 1930 lernte er Otto St■■■■ kennen, der damals der führende Nationalsozialist in Norddeutschland war. Der Kläger gab in dessen Verlag ein Buch heraus. St■■■■ ermöglichte es dem Kläger, mehrmals auf Veranstaltungen der NSDAP zu sprechen, darunter auch auf Wahlversammlungen. Da der Kläger jedoch das Mißfallen des Propagandaleiters der NSDAP, Goebbels, erregte, erließ dieser gegen ihn ein Redeverbot. Der Kläger ist in der Zentralkartei der NSDAP für die Zeit vom 1. Oktober 1929 bis zum 1. Juli 1930 als Parteigenosse eingetragen. Im Juli 1930 sagte sich Otto St■■■■ nach längeren inneren Parteikämpfen von der NSDAP los. St■■■■, der Kläger und ein gewisser Blank gründeten die "Kampfgemeinschaft revolutionärer Nationalsozialisten". Diese nannte sich später nach ihrer Zeitung auch "Schwarze Front". Der Kläger unterzeichnete den Gründungsaufruf dieser Organisation. Er wurde Reichsleiter der Schwarzen Garde, die den Saalschutz der Schwarzen Front stellte. Wegen dieser Tätigkeit war der Kläger nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus von März bis Dezember 1933 mit einer Unterbrechung im September in politischer Schutzhaft. Vom 1. Februar 1934 bis 30. Juni 1938 sowie kurze Zeit zu Beginn des zweiten Weltkriegs war er nochmals Berufsoffizier der deutschen Wehrmacht. Er wurde dann als charakterisierter

- 3 -

Oberstleutnant verabschiedet und bezieht ein Ruhegeld als Major.

Über die Anerkennung des Klägers als Verfolgter des Naziregimes ist wiederholt mit wechselnden Ergebnissen entschieden worden. Durch Beschluß vom 14. Juni 1950 wurde der Kläger durch die Berufungskammer für die Verfolgten des Naziregimes beim Regierungspräsidenten in Köln als politisch Verfolgter anerkannt. Seine Stellung bei der Schwarzen Front war damals bekannt und die Grundlage der Anerkennung, nicht aber die Rednertätigkeit des Klägers bei der NSDAP. und seine Eintragung als Parteigenosse in der Zentralkartei.

Auf Grund dieser Anerkennung wurde dem Kläger durch Bescheid der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Düsseldorf vom 17. Juli 1950 - ergänzt am 13. Juni 1951 und am 27. November 1953 - die Altersvollrente nach dem nordrhein-westfälischen Verfolgtenrentengesetz - VRG - vom 5. März 1947 (GVObI - NRW - S. 225) in Höhe von monatlich 303,30 DM zuerkannt.

Am 22. Februar 1954 hob der Regierungspräsident in Köln die Anerkennung des Klägers auf, weil er in dessen Zugehörigkeit zur Schwarzen Front keinen Ausdruck der Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, sondern die Beteiligung an einem Richtungsstreit zwischen Nationalsozialisten sah. Demzufolge wurde dem Kläger am 12. März 1954 vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf die VRG-Rente das erstemal entzogen. Am 23. März 1954 wurde jedoch dieser Bescheid wieder aufgehoben, weil der Widerruf der Anerkennung noch nicht rechtskräftig sei. In dem Rechts-



streit des Klägers vor dem Landgericht in Köln (53 0 (Entsch) 8/54), der den Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Haftentschädigung auf Grund des BEG zum Gegenstand hatte, wurde dem beklagten Land durch den Schriftsatz des Klägers vom 5. April 1955 erstmalig bekannt, daß dieser im Jahre 1930 vor der Abspaltung Otto Strassers und seiner Anhänger von der NSDAP in Partei- und Wahlversammlungen als Parteiredner aufgetreten war. Durch eine Auskunft der Zentralkartei der NSDAP erfuhr es ferner spätestens am 10. Juni 1955, daß der Kläger dort für die oben angegebene Zeit eingetragen ist. Dies wurde der Landesrentenbehörde in Düsseldorf vom Regierungspräsidenten in Köln am 14. September 1955 mitgeteilt. Diese Behörde widerrief daraufhin am 2. November 1955 die Bescheide über die VRG-Rente abermals und forderte die bisher geleisteten Zahlungen in Höhe von 26.677,30 DM zurück.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise ihm die Anrechnung bereits erwirkter Entschädigungsleistungen vorzubehalten. Das beklagte Land hat behauptet, die Eintragung des Klägers in der Zentralkartei beruhe auf seiner tatsächlichen Mitgliedschaft bei der NSDAP. Außerdem sei die Rednertätigkeit des Klägers für die NSDAP ein Vor-schubleisten zugunsten der Gewaltherrschaft dieser Partei.

Während der vorliegende Rechtsstreit vor dem Landgericht schwebte, wurde die Klage des Klägers auf Gewährung einer Haftentschädigung abgewiesen. Das Landgericht in Köln hat seine klagabweisende Entscheidung darauf gestützt,

daß die Mitgliedschaft des Klägers bei der NSDAP erwiesen und in den Wahlreden des Klägers ein Vorschubleisten zu sehen sei. Dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht in Köln aufgehoben, weil die Parteizugehörigkeit des Klägers nicht erwiesen und in seinen Reden ein Bekämpfen der NSDAP zu erblicken sei. Der erkennende Senat hat dieses Erkenntnis durch Urteil vom 29. Januar 1958 - IV ZR 197/57 - aufgehoben und die Klage abgewiesen. Er hat dabei angenommen, daß die vom Kläger zugegebene Rednertätigkeit einen Ausschlußgrund für seinen Entschädigungsanspruch bilde.

In dem vorliegenden Verfahren hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, die der erkennende Senat zugelassen hat, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Durch den mit der vorliegenden Klage angefochtenen Widerrufsbescheid sind die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zugunsten des Klägers ergangenen Rentenbescheide widerrufen. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Widerrufs sind jedoch nicht nach Landesrecht, sondern nach Bundesentschädigungsrecht zu beurteilen.

Das ergibt sich aus § 228 Abs. 2 Satz 1 BEG und der gleichlautenden Bestimmung des § 104 Abs. 1 BErgG, nach welchen Huch, soweit landesrechtliche Vorschriften aufrechterhalten - also erst recht, soweit sie aufgehoben - sind, die verfahrensmäßige Behandlung und Befriedigung von Entschädigungsansprüchen sich nach diesen Gesetzen - dem BErgG bzw. dem BEG - richten. Die Regelung der Widerrufs-voraussetzungen ist, ebenso wie etwa die Regelung der Voraussetzungen für die Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils in einem Wiederaufnahmeverfahren, zunächst eine Angelegenheit des Verfahrensrechts. Dies gilt vor allem von dem in § 95 Abs. 1 Nr. 2 BErgG geregelten Widerrufsgrund, der nicht eine Besonderheit des Entschädigungsrechts ist, sondern eine positiv rechtliche Ausgestaltung eines allgemeinen Grundsatzes des Verwaltungs(verfahrens)rechts darstellt (vgl. hierzu RzW 1957, 120 Nr. 20). Das ist ersichtlich auch die Auffassung des Gesetzgebers. Er hat im BEG zwischen dem verfahrensrechtlichen Widerruf eines rechtskräftigen Bescheids einerseits und der materiell-rechtlichen Entziehung eines durch rechtskräftigen Bescheid festgestellten Entschädigungsanspruchs deutlich unterschieden, wie sich einerseits aus den §§ 200, 201, 203 und andererseits aus § 7 Abs. 2 BEG ergibt. Das BErgG enthielt zwar diese klare Unterscheidung noch nicht. Es hat aber offensichtlich die Regelung der Widerrufsvoraussetzungen als eine verfahrensrechtliche Angelegenheit angesehen. Die Bestimmung des § 95 BErgG, in der sie enthalten ist, steht im 4. Abschnitt des Gesetzes, der die Überschrift trägt: Behörden und Verfahren. Die Voraussetzungen für eine nachträgliche materiell-rechtliche Entziehung eines festgestellten Anspruchs waren neben dem Ausschluß (§ 1 Abs. 4),

der Versagung (§ 2 Abs. 2) und der Verwirkung (§ 2 Abs. 2) nicht besonders geregelt. Dies ist erst durch die Bestimmung des § 7 Abs. 2 BEG geschehen (vgl. Blessin/Wilden § 7 BEG Anm. 15). Man wird annehmen müssen, daß der Gesetzgeber des BErgG in dem (verfahrensrechtlichen) Widerruf eines Entschädigungsbescheides, wenn er aus den Gründen des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ausgesprochen wurde, gleichzeitig eine materielle Aberkennung, also eine Entziehung des bereits zugesprochenen Anspruchs erblickt hat. Die Frage bedarf hier jedoch keiner Entscheidung. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber des BErgG die Vorschrift des § 95 in erster Linie als eine Verfahrensvorschrift betrachtet hat, wie es dann im BEG ausdrücklich bestätigt wurde (ebenso Blessin/Wilden BErgG § 95 Anm. 4).

Der hier umstrittene Widerrufsbescheid vom 2. November 1955 ist zu einer Zeit ergangen, als das BErgG in Kraft und das BEG noch nicht erlassen war. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen in einem solchen Falle der Widerruf zulässig ist, ist, wie der Senat wiederholt, insbesondere in seinen in LM Nr. 1 und 2 zu § 7 BEG 1956 = RzW 1957, 120 und 324 veröffentlichten Entscheidungen ausgesprochen hat, nach § 95 BErgG zu beurteilen. Zwar sind für die Widerrufsvoraussetzungen nunmehr die rückwirkend mit dem 1. Oktober 1953 in Kraft gesetzten Vorschriften der §§ 200 ff BEG maßgebend. Diese Vorschriften konnten jedoch damals von der widerrufenden Behörde noch nicht angewandt werden. Die Wirksamkeit des Widerrufs kann daher nur auf Grund der zur Zeit des Widerrufs geltenden Widerrufsvoraussetzungen beurteilt werden. Ihre spätere Änderung konnte weder einen nach den damaligen

Vorschriften wirksamen Widerruf nachträglich unwirksam noch einen nach diesen Vorschriften unwirksamen Widerruf nachträglich wirksam machen.

Die Voraussetzungen des Widerrufs sind danach auch im vorliegenden Falle überhaupt und nicht nur, wie es das Berufungsgericht getan hat, nach ihrer rein formellen Seite, d. h. hinsichtlich der Frage, ob der Widerruf rechtzeitig, in der richtigen Form und von der zuständigen Behörde erklärt ist, nach § 95 BErgG zu beurteilen.

2) Was die rein formelle Seite betrifft, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Widerruf nach § 95 BErgG an keine Frist gebunden gewesen sei. Auch eine Verwirkung der Widerrufsmöglichkeit nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts sei zu verneinen. Die Landesrentenbehörde habe den Widerruf nämlich schon 1 1/2 Monate nach Kenntnis der Gründe ausgesprochen, auf die sie den Widerruf stützte. Der Zeitraum zwischen der Erlangung der Kenntnis durch den Regierungspräsidenten in Köln und dem Widerruf betrage hinsichtlich der angeblichen Parteimitgliedschaft des Klägers knapp ein halbes Jahr und hinsichtlich seiner Rednertätigkeit etwas mehr als ein halbes Jahr. Der Regierungspräsident habe zunächst die Entscheidung des Landgerichts in Köln in dem dort anhängigen Rechtsstreit über den Haftentschädigungsanspruch des Klägers abgewartet, ehe er die Nachricht an die Landesrentenbehörde weitergegeben habe. Dies habe einer damals bestehenden gerichtsbekannten Anordnung des Innenministers entsprochen, durch die nicht zuletzt den Belangen des Rentenberechtigten habe Rechnung getragen

werden sollen. Von einer ungebührlichen Verzögerung der Angelegenheit und einer Verwirkung des Widerrufsrechts könne hiernach keine Rede sein.

Diese Ausführungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen. Auch die Form, in der der Widerrufsbescheid ergangen ist, und die Zuständigkeit der Landesrentenbehörde zu seinem Erlaß sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

3) a) Von den Widerrufsgründen des § 95 BErgG kommt nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nur der in § 95 Abs. 1 Nr. 2 umschriebene Grund in Betracht. Die übrigen Widerrufsgründe scheiden aus: Der widerrufene Bescheid ist nicht von einer sachlich unzuständigen Stelle erlassen (Abs. 1 Nr. 1); daß die Entschädigungsbehörde durch unlautere Mittel zu ihrer Entscheidung bestimmt worden sei (Abs. 1 Nr. 3), kann nach den Ausführungen des Berufungsgerichts (BU S. 20/22) ebenfalls nicht festgestellt werden. Denn es hat nicht für erwiesen angesehen, daß der Kläger seine etwaige Parteizugehörigkeit oder seine Rednertätigkeit für die NSDAP vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen hat. Nur in einem solchen Verschweigen aber könnte allenfalls eine Anwendung unlauterer Mittel erblickt werden. Daß der Widerrufsgrund des § 95 Abs. 1 Nr. 4 (Eintritt eines Ausschließungsgrundes nach Erlaß des widerrufenen Bescheids) nicht gegeben ist, bedarf keiner Erörterung.

b) Nach der hier allein maßgebenden Vorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 2 BErgG kann ein zugunsten des Anspruchstellers ergangener Bescheid widerrufen werden, wenn der Bescheid auf unrichtigen oder irreführenden Angaben des

Antragstellers über die tatsächlichen Verhältnisse beruht. Dies kann nur nach den maßgebenden materiellen Vorschriften des Landes- bzw. des Besatzungsrechts beurteilt werden, auf Grund deren der Kläger am 14. Juni 1950 als Verfolgter anerkannt worden ist. Denn die Anerkennung war gemäß § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrente an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 - GVBl S. 225 - Voraussetzung für die Gewährung einer Rente. Maßgebend für die Anerkennung waren damals die Richtlinien der Militärregierung betreffend die Hilfeleistung für frühere Häftlinge der Konzentrationslager - HQ/2900/Sec. - (Zon/Pl.)- (Zonenanweisung) und der im Einvernehmen mit der Militärregierung ergangene Zusammenfassende Erlass des Sozialministers von Nordrhein-Westfalen zur Durchführung und Ergänzung dieser Zonenanweisung von Oktober 1947.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger nach diesen Vorschriften damals nicht als Verfolgter anerkannt worden wäre, wenn der zur Entscheidung über die Anerkennung damals zuständigen Berufungskammer für die Verfolgten des Naziregimes beim Regierungspräsidenten in Köln die Rednertätigkeit des Klägers bekannt gewesen wäre. Soweit das Berufungsgericht bei der Entscheidung dieser Frage die Bestimmungen des zusammenfassenden Erlasses angewandt und ausgelegt hat, unterliegt seine Entscheidung nach § 222 BEG nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, da es sich insoweit um die Anwendung und Auslegung landesrechtlicher Vorschriften handelt (vgl. hierzu LM BEG 1956 § 228 Nr. 2 = RzW 1957, 54 Nr. 41). Soweit ihre Beantwortung jedoch auf der Anwendung des Besatzungsrechts beruht, kann die Revision auch darauf ge-

stützt werden, daß dieses Recht vom Berufungsgericht verletzt sei, denn Besatzungsrecht ist kein Landesrecht (ebenso BVerwG in NJW 1956, 317).

4) Bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger am 14. Juni 1950 nach den damals geltenden Vorschriften von der Berufungskammer für die Verfolgten des Naziregimes als Verfolgter anerkannt worden wäre, kommt es nicht darauf an, festzustellen, wie die Berufungskammer damals tatsächlich über die Anerkennung entschieden hätte, wenn ihr die Rednertätigkeit des Klägers bekannt gewesen wäre. Eine solche Feststellung - etwa auf Grund einer Vernehmung der mitwirkenden Kammermitglieder als Zeugen - kann nicht mit hinreichender Sicherheit getroffen werden. Das jetzt zur Entscheidung berufene Gericht hat vielmehr selbständig nach seiner Überzeugung zu beurteilen, ob die damals geltenden einschlägigen Vorschriften eine Anerkennung des Klägers zuließen, es hat also, soweit erforderlich, diese Vorschriften selbst auszulegen. Es gelten insoweit sinngemäß die Grundsätze, die der Senat in seinem Urteil vom 17. Dezember 1955 - LM Nr. 6 zu BGB § 826 (Fa) - zu der Frage entwickelt hat, auf welche Weise der ursächliche Zusammenhang zwischen einem behaupteten arglistigen Verhalten einer Prozeßpartei und der Unrichtigkeit eines von ihr erwirkten Urteils festzustellen ist, wenn mit der Behauptung eines solchen Zusammenhangs ein auf § 826 BGB gestützter Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Unerheblich ist deshalb, welche Auskunftsmittel das Berufungsgericht bei der Ermittlung des maßgebenden Sinnes dieser Vorschrift benutzt hat. Soweit es sich bei diesen

um Besatzungsrecht handelt, ist das Revisionsgericht auch an die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung nicht gebunden.

Nach Ziff. 3 Abs. 2 Buchstabe d) der Zonenanweisung war von der Anerkennung u. a. ausgeschlossen, wer jemals Mitglied der Nazipartei war; nach Buchstabe k) daselbst auch derjenige, der nach Ansicht des Sonderhilfsausschusses in eine Gruppe fiel, die den vorerwähnten Gruppen, insbesondere auch der Gruppe unter d) (Parteimitgliedschaft), ähnlich war.

In dieser Vorschrift war also, wie auch das Berufungsgericht ausgeführt hat, eine Tätigkeit, durch die der NS-Gewaltherrschaft Vorschub geleistet wurde, nicht ausdrücklich als Ausschlußgrund vorgesehen. Zutreffend hat jedoch das Berufungsgericht angenommen, daß derjenige, der Vorschub geleistet hat, unter die Gruppe zu rechnen ist, die der Gruppe ähnlich war, die durch die Mitgliedschaft der NSDAP gekennzeichnet war. Die Tatbestände, die eine Entschädigungsunwürdigkeit begründen, waren in den Anfängen der Entschädigungsgesetzgebung noch nicht genau abgegrenzt. Die Bestimmung III k der Zonenanweisung sollte es ersichtlich ermöglichen, auch solche nicht genau umrissene Tatbestände zu erfassen, deren Vorliegen bei einer gerecht abwägenden Beurteilung die Gewährung einer Entschädigung unangebracht erscheinen lassen mußte. Ein solcher Tatbestand ist, wie man später erkannt und genauer bestimmt hat, ohne Zweifel bei denen erfüllt, die dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet haben. Daß eine solche Tätigkeit grundsätzlich ebenso wie die Mitgliedschaft bei der NSDAP zum Ausschluß von der Entschädigung

führen muß, ergibt sich schon aus der Überlegung, daß die Mitgliedschaft in ihrem Wesenskern nur eine bestimmte Art des Vorschubleistens ist. Dieses ist der umfassende Begriff, der auch die Mitgliedschaft umfaßt. Daß der Kläger der NS-Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat, hat das Berufungsgericht auf Grund folgender Überlegungen festgestellt: Bei seiner Anhörung vor dem Berufungsgericht habe der Kläger betont, der Bundesgerichtshof habe ihn in dem wegen seiner Haftentschädigung anhängigen Rechtsstreit (in welchem der erkennende Senat ein Vorschubleisten des Klägers angenommen hat, mißverstanden. Er, der Kläger, sei nicht von Ortsgruppenleitern der NSDAP auf Grund seiner für diese Partei förderlich erscheinenden Tätigkeit immer wieder als Redner aufgestellt worden, sondern auf Veranlassung von Otto Strasser durch verschiedene Gauleitungen, namentlich die von Sachsen, zu einer Reihe von Reden an verschiedenen Orten (also zu einer Art Redetournée) von vornherein eingeteilt gewesen. Dagegen hätten die Ortsgruppenleiter Einspruch nicht erheben können. Seine Rundreise sei dann aber auf Grund des von Goebbels ausgesprochenen Redeverbots ziemlich bald abgebrochen worden. Wenn ihm der Bundesgerichtshof vorgeworfen habe, daß er nach seiner eigenen Einlassung nur die Leute, "die nachdachten", im nazifeindlichen Sinne angesprochen habe, so habe er hierunter nicht eine Minderheit, sondern die große Masse der Besucher verstanden. Er habe bei seiner Sachdarstellung im Kölner Prozeß eine Redewendung gebraucht, wie sie Offiziere bei der Beurteilung von Rekruten anzuwenden pflegten. Die 90 %, die "nachdachten", habe er den 10 % der völlig unbelehrbaren Menschen gegenüberstellen wollen. Bei seinen übrigens nur kurzen Reden sei er zwar vom Parteiprogramm ausgegangen, um die Versammlungsleitung zu-

nächst zu beruhigen, Er sei jedoch dann sofort auf dessen Satz zu sprechen gekommen, daß die NSDAP das positive Christentum bejahe. Alsdann habe er auf die Zehn Gebote übergeleitet. Von diesem Standpunkt aus habe er verschiedene undemokratische Ausführungen seines jeweiligen nationalsozialistischen Vorredners gegeißelt, z. B. den Satz: "Recht ist, was dem Volke nützt". Außerdem habe er auf seine kriegsgeschichtlichen Erfahrungen hingewiesen und vor Revolutionen gewarnt. Den damaligen Bestrebungen Strassers sei er nicht beigetreten, sondern habe seine eigenen Gedanken entwickelt. Es sei nicht Hauptzweck seiner Rede gewesen, sein bei Strasser verlegtes Buch anzupreisen, wie dieser allerdings als Zeuge bekundet habe.

Diese Einlassung des Klägers schließt, wie das Berufungsgericht meint, ein Vorschubleisten ein. Dieses liege bereits in der zur Verfügungstellung für eine Rundreise als Redner während einer Wahlvorbereitung, die für das Emporkommen des Nationalsozialismus von größter Bedeutung gewesen sei. Entscheidend sei, daß der Kläger sich in das System der NSDAP eingeordnet und in den Kreis der an wichtiger Stelle zur Verfügung stehenden Personen eingereiht habe. Damit habe er der Partei die Möglichkeit gegeben, seinen Namen werbend zu benutzen. Ob dieses sogar auf Plakaten geschehen sei oder durch das bloße Erscheinen am Rednerpult, sei ungeklärt, aber auch nicht entscheidend. Der Kläger sei ferner vom Programm der NSDAP

ausgegangen, um dann allerdings eigene Gedanken zu entwickeln, die der Parteileitung mißfallen hätten. Dieses sein Auftreten habe zumindest eine den Nationalsozialismus fördernde Seite gehabt. Es sei nämlich der Eindruck erweckt worden, daß auch für Personen mit der altkonservativen

Gesinnung des Klägers bei der NSDAP - wenigstens im Sinne einer gewissen Redefreiheit - Raum sei, wenn ein von der Gauleitung geschickter Redner derartige Gedanken ungehindert habe äußern können. Dieser Eindruck sei für die NSDAP damals wertvoll gewesen, da sie gerade in dieser Richtung Bundesgenossen gesucht habe, wenn ihr vielleicht auch ein völlig linientreuer und weniger eigenwilliger Redner lieber gewesen wäre.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Kläger kann zu diesem Punkte im Grunde nur geltend machen, daß ihm ein anderes Bild von den Zielen der NSDAP vorgeschwebt habe als es später von Hitler verwirklicht worden sei, daß also seine Rednertätigkeit darauf abgezielt habe, der Partei ein anderes Gesicht zu geben als es von denen erstrebt worden sei, die sich später als die maßgebenden Führer der Bewegung durchgesetzt haben. Das vermag ihn jedoch, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, nicht entscheidend zu entlasten. Es kann bei einem historischen Rückblick keinem Zweifel unterliegen, daß die Entwicklung der politischen Verhältnisse nach 1930, die schließlich zur Machtergreifung der NSDAP führte, wesentlich durch die Propagandatätigkeit, die vor der Trennung der Strassergruppe für die Partei geleistet war, und durch den politischen Machtzuwachs bestimmt war, den die Partei durch diese Propaganda erhalten hatte.

Nun war, wie das Berufungsgericht dargelegt hat, in dem zusammenfassenden Erlaß des Sozialministers die erörterte Bestimmung der Zonenanweisung dahin ergänzt, daß ehemalige Mitglieder oder Anwärter der NSDAP bzw.

ihrer Gliederungen auch dann von einer Anerkennung ausgeschlossen seien, wenn sie vorwiegend wegen einer aus persönlichen Differenzen erfolgten Abwendung von der NSDAP besonders schwer bestraft worden seien. Eine Anerkennung sei nur dann gerechtfertigt, wenn erwiesen sei, daß sich der Antragsteller völlig von der NSDAP und ihrer Lehre abgewandt und nach seinem Gesinnungswandel das Naziregime in besonderem Maße bekämpft habe (D Nr. 4 zu Ziff. III d der Zonenanweisung).

Nach dieser Bestimmung hätte, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, die von dem Kläger im Interesse der NSDAP entfaltete Tätigkeit ebenso wie seine Parteizugehörigkeit seine Anerkennung nicht ausgeschlossen; wenn erwiesen gewesen wäre, daß er sich völlig von der NSDAP und ihrer Lehre abgewandt und nach seinem Gesinnungswandel das NS-Regime in besonderem Maße bekämpft hatte. Ob diese Voraussetzung beim Kläger gegeben war, hat das Berufungsgericht dahinstehen lassen. Es hat dabei verkannt, daß es von ihrem Vorliegen mit abhängt, ob der widerrufenen Rentenbescheid auf den unrichtigen Angaben des Klägers - dem Verschweigen seiner Redner-tätigkeit - beruhte, und ob somit die Widerrufsvoraussetzung des § 95 Abs. 1 Ziff. 2 BErgG gegeben war. Liegt sie nicht vor, so war der Widerruf nach § 95 BErgG nicht zulässig, da, wie dargelegt, nach dem festgestellten Sachverhalt einer der übrigen im § 95 BErgG aufgeführten Widerrufsgründe nicht in Betracht kommt. Da das Berufungsgericht somit die Erheblichkeit einer möglichen Entlastung bzw. Entsöhnung des Klägers verkannt und zu diesem Punkt nicht die für eine Entscheidung erforderlichen Feststellungen über die tatsächlichen bzw.

landesrechtlichen Voraussetzungen des Widerrufs getroffen hat, ist eine Aufhebung des Berufungsurteils und eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht erforderlich, damit das insoweit Fehlende nachgeholt werden kann.

5) Das Berufungsgericht hat aber vor allem verkannt, daß es nach § 95 BErgG von dem Ermessen der Entschädigungsbehörde abhing, ob von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll und ob im Falle des Widerrufs die bereits bewirkten Leistungen zurückgefordert werden sollen. Es hat keine Feststellung darüber getroffen, ob und auf welcher tatsächlichen Grundlage die Entschädigungsbehörde insoweit ihr Ermessen ausgeübt hat. Es fehlt damit auch die Grundlage für die dem Gericht nach § 211 Abs. 1 BEG obliegende Prüfung der Frage, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Daß den Entschädigungsgerichten auch in Bezug auf Ermessensentscheidungen, die zur Zeit der Geltung des BErgG ergangen sind, eine Nachprüfung in diesem Umfange zusteht, hat der Senat bereits in seinem bei LM Nr. 1 zu BEG 1956 § 7 = RzW 1957, 120 Nr. 42 veröffentlichten Urteil ausgesprochen. Diese Prüfung hat das Berufungsgericht nicht vorgenommen. In dem angefochtenen Bescheid ist der Widerruf damit begründet, daß der Kläger seine Parteizugehörigkeit und seine Rednertätigkeit für die NSDAP verschwiegen habe. Ob der Kläger Mitglied der NSDAP gewesen ist, hat das Berufungsgericht dahinstehen lassen, also bisher nicht für erwiesen angesehen. Es fehlt deshalb auch an einer

Feststellung, ob die Entschädigungsbehörde den Widerruf und die Zurückforderung - und zwar in vollem Umfange - auch für den Fall ausgesprochen hat, daß eine Parteizugehörigkeit des Klägers und damit deren Verschweigen durch ihn nicht bewiesen werden kann. Das Ausmaß des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht, der dem Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zur Last fällt, ist möglicherweise nicht unerheblich geringer, als es die Entschädigungsbehörde in dem angefochtenen Bescheid, in welchem der Widerruf ausdrücklich auch auf § 95 Abs. 1 Ziff. 3 BErgG gestützt ist, angenommen hat. Der Bescheid läßt auch nicht erkennen, ob die Entschädigungsbehörde erwogen hat, daß das nach § 95 Abs. 2 BErgG ebenfalls im Ermessen der Entschädigungsbehörde liegende Zurückfordern der geleisteten Rentenzahlungen in voller Höhe den Kläger bei seinen Vermögensverhältnissen möglicherweise ungewöhnlich hart treffen würde. Das Berufungsgericht wird deshalb der Entschädigungsbehörde bzw. dem beklagten Land Gelegenheit geben müssen, sein Ermessen auf Grund des von ihm, dem Berufungsgericht, für erwiesen erachteten Sachvorhalts auszuüben und seine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der hier dargelegten Gesichtspunkte in den angegebenen Richtungen zu begründen.

6) Die Entschädigungsbehörde hat mit dem angefochtenen Widerrufsbescheid vom 2. November 1955 nicht nur den Rentenbescheid vom 17. Juli 1950 und dessen Ergänzungen widerrufen, sondern dem Kläger auch seinen Rentenanspruch (materiell-rechtlich) absprechen wollen. Das ergibt sich daraus, daß der Widerruf außer auf § 95 auch auf § 1 Abs. 4 Nr. 1 und § 2 BErgG gestützt und die Rück-

zahlung der bereits gezahlten Rentenbeträge angeordnet ist. Die Entschädigungsbehörde hat damit den Widerruf des Rentenbescheids und die Entziehung des dem Kläger darin gewährten Anspruchs unlöslich miteinander verbunden. Daraus folgt, daß auch der Widerruf nur wirksam sein kann und nach dem Willen der Entschädigungsbehörde nur wirksam sein soll, wenn auch die (materiell-rechtlichen) Voraussetzungen für eine Entziehung des Anspruchs gegeben sind.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen für die Entziehung eines auf dem Landesrecht beruhenden Entschädigungsanspruchs ausschließlich nach Landesrecht zu beurteilen seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Sie gilt uneingeschränkt nur für solche Ansprüche, die nach ihren Voraussetzungen und nach dem Inhalt der Leistung, auf die sie gerichtet sind, dem Bundesrecht fremd sind. Ansprüche dagegen, die, wie der hier umstrittene, sowohl nach ihrem Inhalt als auch nach ihren Voraussetzungen auch im BEG geregelt sind, unterliegen hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Entziehung gemäß § 228 BEG grundsätzlich auch dann dem Bundesrecht, wenn sie zu einer Zeit festgesetzt wurden, als das Bundesrecht noch nicht galt. Das Bundesrecht tritt auch in diesem Fall nur insoweit zurück, als die landesrechtliche Regelung für den Anspruchsteller günstiger ist. Das ist insoweit der Fall, als das Bundesrecht Entziehungsgründe enthält, die das Landesrecht nicht kennt. Auf diesem Grundsatz beruhen die Entscheidungen des Senats (IM Nr. 20 zu § 6 BEG = RzW 1959, 65 und IM Nr. 6 zu § 222 BEG = RzW 1960, 43, 38). Kommt dagegen ein Entziehungsgrund in Betracht, der sowohl im Bundesrecht als im Landesrecht vorgesehen ist, so sind die Voraus-

setzungen der Entziehung nur dann nach Landesrecht zu beurteilen, wenn sie dort in einem für den Anspruchsteller günstigeren Sinne geregelt sind, also die Entziehungsmöglichkeiten enger begrenzen.

Für die Voraussetzungen der Entziehung, die hier in Frage steht, ist, soweit Landesrecht in Betracht kommt, das Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 - GVBl S. 39 - maßgebend. Es regelt in seinem § 7 an sich nur die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung. Durch den Widerruf der Anerkennung wurden jedoch auch die auf Grund der Anerkennung etwa bereits festgesetzten Entschädigungsansprüche materiell zu Fall gebracht. Die Widerrufsvoraussetzungen sind also in einem solchen Falle zugleich Entziehungsvoraussetzungen. Das Berufungsgericht hat den in § 7 Abs. 1 Nr. 2 AnerkG gegebenen Entziehungsgrund für gegeben erachtet. Dieser Entziehungsgrund ist in einer nicht wesentlichen Abwandlung auch im § 7 Abs. 2 des BEG enthalten. Das Landesrecht kann deshalb insoweit nur zum Zuge kommen, als es für den Anspruchsteller günstiger ist. Das ist nach den Ausführungen des Berufungsgerichts (BU S. 20) deshalb nicht der Fall, weil nach Landesrecht die Entziehung auf Grund unrichtiger Angaben des Antragstellers bereits dann erfolgen kann, wenn, wie das Berufungsgericht

für das Revisionsgericht bindend dargelegt hat, diese auf einfacher Fahrlässigkeit des Antragstellers beruhen, während im § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 BEG grobe Fahrlässigkeit vorausgesetzt wird. Die bundesrechtliche Regelung ist danach hier für den Kläger günstiger.

Das Berufungsgericht wird deshalb auch in dieser Richtung seine Entscheidung zu überprüfen haben.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr.Graf